



FORUM FÜR FACHFRAGEN
FORUM FOR EXPERT DEBATES

VORSCHLÄGE FÜR DIE BEREICHE BEISTANDSCHAFT/UNTERHALTSVORSCHUSS

des Praxisbeirats Beistandschaft

zur Heranziehung des barunterhaltspflichtigen Eltern- teils

aus der Sitzung am 6.3.2020 in der abgestimmten Endfassung
vom 30.7.2020

„Hand in Hand für's Kind“

Der Praxisbeirat Beistandschaft setzt sich aus erfahrenen Mitarbeiter*innen und Leitungspersonen aus den Sachgebieten Beistandschaft, Beratung und Unterstützung sowie Unterhaltsvorschuss (UV) aus dem gesamten Bundesgebiet zusammen.

Da mit der gestiegenen Fallzahl beim UV-Bezug die Schnittstelle Fachbereich Beistandschaft und Rückgriff UV an Bedeutung zugenommen hat, haben die Mitglieder aus ihrer Praxis Erfahrungen und Vorschläge für eine effektive Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes zusammengetragen:

I. **Gemeinsam „Hand in Hand für's Kind“**

1. **Gemeinsames Ziel: Titel für das Kind**

Ziel sollte für beide Fachbereiche sein, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil gegenüber dem Kind seiner Unterhaltspflicht unmittelbar nachkommt und insoweit der Sozialleistungsbezug des Kindes vermieden bzw. beendet wird.

2. Anregungen für eine gelungene Zusammenarbeit der Fachbereiche

Für eine gelingende Zusammenarbeit ist hilfreich, Transparenz und ein Bewusstsein für den anderen Fachbereich zu schaffen. Regelmäßige Treffen, Präsentationen zu Arbeitsthemen aus beiden Teams, evtl. gemeinsame Supervision fördern, sich als Kolleg*innen persönlich kennen und schätzen zu lernen.

Soweit möglich, sind einheitliche Qualitätsstandards zu schaffen.

Rückübertragungen sind in den Fällen anzustreben, in denen eine Leistungsfähigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils oberhalb des UV-Betrags nicht auszuschließen ist (zu den Vorteilen einer Rückübertragung s. DIJuF/*Knittel/Birstengel* Themengutachten, Stand: 6/2020, TG-1260 Frage 1). Ist eine Rückübertragung nicht sinnvoll bzw. nicht möglich (rechtliche Vertretung des Kindes bei gemeinsamer elterlicher Sorge nur durch beide Elternteile), so ist zu versuchen, Einwilligungserklärungen einzuholen, um den Datenaustausch zu ermöglichen.

3. Gemeinsame Weiterbildung

Zur Stärkung der Akzeptanz der Ergebnisse einer Unterhaltsberechnung können gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen im Unterhaltsrecht hilfreich sein. Positive Erfahrungen wurden mit gemeinsamen Inhouse-Schulungen für beide Fachbereiche gemacht sowie der Bildung von „Tandems für Fallbearbeitungen“ (je eine Fachkraft aus den Fachbereichen Beistandschaft und UV).

II. Klärung der Datenschutzlage

Unstimmigkeiten zwischen den Fachbereichen über die Rechte und Pflichten zum jeweiligen Informationsaustausch lassen sich vermeiden durch ein von beiden Seiten akzeptiertes Arbeitspapier über die Kernaussagen zum Datenschutz.

1. Grundätze zum Datenschutz

Auch nach Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden die sozialgesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, also die des SGB I, SGB VIII und SGB X, aufgrund der Öffnungsklauseln der DSGVO Anwendung.

Sozialdaten unterliegen einem besonderen Schutz, der über die allgemeine Geheimhaltungspflicht im öffentlichen Bereich hinausgeht (§ 35 SGB I; Hauck/Noftz/*Steinbach* SGB I, Stand: 12/2005, SGB I § 35 Rn. 1). Grundsätzlich bedarf jeglicher Umgang mit Sozialdaten daher der **Einwilligung** der betroffenen Person/en (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO) oder einer entsprechenden sozialgesetzlichen **Befugnis** (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c oder e DSGVO, Art. 6 Abs. 2 DSGVO, Art. 6 Abs. 3 Buchst. b DSGVO iVm § 67b Abs. 1 S. 1 SGB X). Aufgrund des Vorrangs der Betroffenenenerhebung (§ 62 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) ist stets zunächst die Datenerhebung bei der/den betroffenen Person/en zu versuchen.

2. UV-Stelle möchte Infos vom Fachbereich Beistandschaft

Liegt weder ein wirksamer Rückübertragungsvertrag vor noch eine Einwilligungserklärung, so ist der Beistand bzw. die Beiständin regelmäßig nicht berechtigt, Daten weiterzugeben bzw. nur dann, wenn dies zu seiner bzw. ihrer eigenen Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 68 SGB VIII). Dieses Erforderlichkeitsprinzip führt regelmäßig nicht zu einer Datenübermittlungsbefugnis des Beistands bzw. der Beiständin. Allein das Kind bzw. der betreuende Elternteil ist zur Auskunft gegenüber der UV-Stelle verpflichtet, wobei insoweit die Vertretung des Kindes durch den Beistand bzw. die Beiständin nicht zu dessen bzw. deren Aufgaben gehört (s. DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten, Stand: 9/2017, TG-1230 Frage 4 sowie Ziff. 7.5.3 der UVG-Richtlinie); bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligung ist dies aber möglich.

3. Beistandschaft möchte Infos von der UV-Stelle

Die Datenweitergabe an die Beistandschaft ist unter Einhaltung des § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a SGB X (vorheriger gescheiterter Versuch der Beistandschaft, Daten bei den Betroffenen zu erheben) zulässig; § 6 Abs. 7 UVG hebt dies für die dort genannten Auskünfte hervor.

Im Übrigen ist die Datenweitergabe nur bei wirksamer Rückübertragung oder Einwilligung der betroffenen Person rechtmäßig.

4. Einwilligung

Nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO bedeutet der Begriff „*Einwilligung*“ der betroffenen Person „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“.

Schriftform ist zwar durch die DSGVO nicht verpflichtend vorgesehen, jedoch dringend zu empfehlen (hierzu auch *Hoffmann* JAmt 2018, 2 ff.), da nach Art. 7 Abs. 1 DSGVO die Einwilligung nachgewiesen werden muss. § 67b Abs. 2 S. 1 SGB X bestimmt:

„Zum Nachweis [...] soll die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erfolgen.“

Weiter zu beachten sind die Absätze 2–4 des Art. 7 DSGVO (vgl. auch § 67b Abs. 2 S. 3 SGB X). Demnach sollte die Einwilligungserklärung enthalten:

- Zweck der Einwilligung: bspw. zur Einholung des UV-Bescheids bei der UV-Stelle (vorzugsweise sogar: zum Zweck der Prüfung des Forderungsübergangs), zum Austausch und Abgleichen von Daten den Unterhaltsanspruch des Kindes betreffend,
- Hinweis auf das jederzeitige Widerrufsrecht,
- Hinweis, dass die Einrichtung der Beistandschaft bzw. der Bezug von UV-Leistungen unabhängig von der Abgabe der Einwilligungserklärung, die Abgabe der Einwilligungserklärung also freiwillig ist.

Empfehlenswert ist eine eigene Textpassage, die mit „Einwilligung zur Datenverarbeitung“ überschrieben werden könnte und die gesondert zu unterschreiben ist (Vorschläge für Einwilligungserklärungen sind abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Fachgremien ▶ Weitere Fachgremien ▶ Praxisbeirat Beistandschaft).

III. Überlegungen zur Titelschaffung

Bei den Überlegungen zur Titelschaffung sind folgende Eckpunkte zu beachten:

1. Titel zugunsten des UV-Trägers

Die UV-Stelle kann einen Titel nur in Höhe der UV-Leistung für die Zeit der Minderjährigkeit erlangen. Liegt bereits ein Titel zugunsten des UV-Trägers vor, so kann es zu verfahrensrechtlichen Problemen kommen, wenn bspw. der Beistand bzw. die Beiständin einen Titel im vereinfachten Verfahren anstrebt (die Gerichte verhalten sich hier unterschiedlich; zu den Handlungsoptionen des Beistands bzw. der Beiständin s. *von Klitzing* JAmt 2015, 426; *Knittel* JAmt 2016, 64; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2019, 560).

Liegt hingegen bereits ein Titel zugunsten des Kindes vor, so kann dieser auf den UV-Träger als Rechtsnachfolger umgeschrieben werden. Nach neuerer OLG-Rechtsprechung kann der UV-Träger auch unabhängig von einem bestehenden Titel des Kindes die Titulierung seiner Ansprüche erreichen (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2019, 207 f.).

2. Titel zugunsten des Kindes

Für die Zukunft kann der Beistand bzw. die Beiständin einen Titel in der materiell-rechtlich richtigen bzw. angemessenen Höhe schaffen, der auch über das 18. Lebensjahr hinaus rechtswirksam ist. Für Unterhaltsrückstände, die auf den UV-Träger übergegangen sind, ist der Beistand bzw. die Beiständin nicht titulierungsberechtigt (Ausnahme: Rückübertragung). Der von dem Beistand bzw. von der Beiständin geschaffene Titel kann auf den UV-Träger umgeschrieben werden.

3. Gemeinsames Vorgehen bei erstmaliger Titelschaffung

Im Wege der Streitgenossenschaft können das Kind/der Beistand bzw. die Beiständin wegen eigener Unterhaltsansprüche und der UV-Träger wegen übergegangenem Unterhalt in einem einheitlichen Verfahren gegen den barunterhaltungspflichtigen Elternteil vorgehen. Es kann ein gemeinsamer Festsetzungsantrag eingereicht werden, wobei allerdings die gemeinsame Vertretung im Verfahren problematisch ist (DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten, Stand: 6/2020, TG-1261 Frage 9). Die Antragstellung geht dahin, dass bis zum Ende des Verfahrens bereits übergegangene Ansprüche zugunsten des Landes zu titulieren sind, die darüber hinausgehenden und die zukünftigen Ansprüche zugunsten des Kindes.

Das gemeinsame Vorgehen ist in der Praxis bislang selten, könnte jedoch im Hinblick auf die BGH-Entscheidung vom 18.3.2020 (XII ZB 321/19, JAmt 2020, 314 ff.) an Bedeutung gewinnen, da die Befugnis des gemeinsam sorgeberechtigten Elternteils zum Abschluss von Rückübertragungsvereinbarungen verneint wurde.

IV. Kooperationsvereinbarung für die Schnittstelle Beistandschaft/UV

Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und Unterschiede ist dringend zu empfehlen. Hilfreich bei der Ausarbeitung einer Vereinbarung können die Materialien sein, die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft 5 „Kooperation an den Schnittstellen der Beistandschaft“ auf dem Beistandschaftstag 2019 in Fulda zusammengestellt wurden (abrufbar unter https://www.dijuf.de/files/downloads/2019/2019_09_FT%20Beistandschaftatgung_Dokumentation/2019_09_FT%20Beistandschaft_AG5_Materialien_Giepen_Kujath.pdf, Abruf: 6.3.2020).

So könnten folgende Punkte in Kooperationsvereinbarungen geregelt werden:

1. To dos in der UV-Stelle:

- Belehrung über Datenschutz erteilen und versuchen, Datenaustausch durch das Einholen von Einwilligungserklärungen zu ermöglichen.
- Gibt es Anhaltspunkte für eine Vaterschaftsklärung, die Mutter auf den Fachbereich Beistandschaft hinweisen. Bei Einwilligung der Mutter direkt beim Fachbereich Beistandschaft nach Sachstand der Vaterschaftsermittlung fragen.
- Bei voraussichtlicher Leistungsfähigkeit den betreuenden Elternteil auf den Fachbereich Beistandschaft hinweisen. Abschluss eines Rückübertragungsvertrags anstreben.
- Bei Einwilligung bzw. Rückübertragungsvertrag bislang erlangte Daten des barunterhaltspflichtigen Elternteils/Ergebnis der Unterhaltsberechnung an den Fachbereich Beistandschaft geben.

2. To dos in der Beistandschaft:

- Belehrung über Datenschutz erteilen und versuchen, Einwilligung zur Datenübermittlung einzuholen. Hinweis auf UV, wenn Unterhalt aktuell nicht mindestens in Höhe der UV-Leistung gezahlt wird.
- Einleitung von Schritten zur Vaterschaftsfeststellung. Mitteilung des Sachstands, ggf. Kopie des Beschlusses oder der Urkunde über die Vaterschaft (nur bei vorliegender Einwilligung der Mutter).
- Erlangt die Beistandschaft einen Titel für das Kind, UV-Stelle (bei Rückübertragung/Einwilligung des betreuenden Elternteils) darüber informieren und Titel an UV zu gegebener Zeit zwecks Titelumschreibung weiterleiten; weitere konkrete Absprachen (s.u.).

3. Absprachen

Ist der Datenaustausch mangels Rückübertragung bzw. Einwilligung nicht möglich, so sollten zumindest allgemeine Absprachen getroffen werden, bspw. dazu, dass bei Kenntnis von einer Beistandschaft die Titulierung von der UV-Stelle nicht „übereilig“ angestrebt wird, der Beistandschaft hingegen Raum und Zeit gegeben wird, den Titel vollumfänglich zugunsten des Kindes zu schaffen.

Liegt eine Rückübertragung bzw. die Einwilligung in den Datenaustausch vor, so sollten weitere konkrete Absprachen zum Vorgehen getroffen werden, bspw. bezogen auf Titeländerungen und Vollstreckungs-/Forderungsverzichte hält die Fachkraft Beistandschaft Rücksprache beim UV-Fachbereich; gegenseitige Information über Zahlungseingänge, Abzweigungen und Aufrechnungen; Absprache zur prozentualen Aufteilung der durch die Beistandschaft erreichten Zahlungseingänge.

Durch gute Kommunikation in den Fachdiensten untereinander sowie mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil kann es gelingen, eine regelmäßige, der Höhe nach angemessene Unterhaltszahlung für das Kind zu erzielen und damit einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Kinderarmut zu leisten.